

1 Name

2 Vorname

3 Steuernummer

Anlage N

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben.

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

Ehefrau / Person B

Daten für die mit (e) gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. – Bitte Anleitung beachten. –

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Angaben zum Arbeitslohn

47 / 48

		Summe Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 1-5	Summe Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse	
4	Steuerklasse	168 <input type="text"/>		(e)
		EUR Ct	EUR Ct	
5	Bruttoarbeitslohn	110 <input type="text"/> ,—	111 <input type="text"/> ,—	(e)
6	Lohnsteuer	140 <input type="text"/> ,	141 <input type="text"/> ,	(e)
7	Solidaritätszuschlag	150 <input type="text"/> ,	151 <input type="text"/> ,	(e)
8	Kirchensteuer des Arbeitnehmers	142 <input type="text"/> ,	143 <input type="text"/> ,	(e)
9	Nur bei Konfessionsverschiedenheit: Kirchensteuer für den Ehegatten / Lebenspartner	144 <input type="text"/> ,	145 <input type="text"/> ,	(e)
10	In Zeile 5 wurde ein von der Lohnsteuerbescheinigung abweichender Bruttoarbeitslohn wegen einer Korrektur der Firmenwagenbesteuerung erklärt.	197 <input type="text"/>	1 = Ja	
		1. Versorgungsbezug	2. Versorgungsbezug	
		EUR	EUR	
11	Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge (im Bruttoarbeitslohn laut Zeile 5 enthalten)	200 <input type="text"/> ,—	210 <input type="text"/> ,—	(e)
12	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag laut Nr. 29 der Lohnsteuerbescheinigung	201 <input type="text"/> ,—	211 <input type="text"/> ,—	(e)
13	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns laut Nr. 30 der Lohnsteuerbescheinigung	206 <input type="text"/>	216 <input type="text"/>	(e)
		Monat Monat	Monat Monat	
14	Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden, laut Nr. 31 der Lohnsteuerbescheinigung	202 <input type="text"/> 203 <input type="text"/>	212 <input type="text"/> 213 <input type="text"/>	(e)
15	Sterbegeld, Kapitalauszahlungen / Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen laut Nr. 32 der Lohnsteuerbescheinigung (in den Zeilen 5 und 11 enthalten)	204 <input type="text"/> ,—	214 <input type="text"/> ,—	(e)
16	Ermäßigt zu besteuernde Versorgungsbezüge für mehrere Jahre laut Nr. 9 der Lohnsteuerbescheinigung	205 <input type="text"/> ,—	215 <input type="text"/> ,—	(e)
17	Ermäßigt besteuerte Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre laut Nr. 10 der Lohnsteuerbescheinigung	166 <input type="text"/> ,—	166 <input type="text"/> ,—	(e)
18	Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre – ggf. laut Nr. 19 der Lohnsteuerbescheinigung – vom Arbeitgeber nicht ermäßigt besteuert	165 <input type="text"/> ,—	165 <input type="text"/> ,—	(e)
	Steuerabzugsbeträge zu ermäßigt zu besteuernden Bezügen / Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre laut Zeile 16 und 17			
		EUR Ct	EUR Ct	
19	Lohnsteuer	146 <input type="text"/> ,	152 <input type="text"/> ,	(e)
20	Kirchensteuer Arbeitnehmer	148 <input type="text"/> ,	Kirchensteuer Ehegatte / Lebenspartner 149 <input type="text"/> ,	(e)
21	Steuerpflichtiger Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist (soweit nicht in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten)	115 <input type="text"/> ,—	115 <input type="text"/> ,—	
22	Steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen aus der Tätigkeit als	118 <input type="text"/> ,—	118 <input type="text"/> ,—	
23	Kurzarbeitergeld einschließlich Zuschuss des Arbeitgebers, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstauffüllentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Altersteilzeitzuschläge nach Besoldungsgesetzen (laut Nr. 15 der Lohnsteuerbescheinigung)	119 <input type="text"/> ,—	119 <input type="text"/> ,—	(e)



Steuerfreier Arbeitslohn / steuerfreie Einkünfte laut Anlage(n) N-AUS

24	Steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen (Summe aus den Zeilen 47, 56 und / oder 63 aller Anlagen N-AUS)	EUR	139									
25	Steuerfreier Arbeitslohn nach Auslandstätigkeitserlass (Summe aus den Zeilen 52 aller Anlagen N-AUS)		136									
26	Steuerfreie Einkünfte (Besondere Lohnbestandteile) nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen / Auslandstätigkeitserlass (Summe aus den Zeilen 62 aller Anlagen N-AUS)		178									
27	Anzahl der beigefügten Anlagen N-AUS											

Ansässigkeit in Belgien (gemäß Artikel 4 des Doppelbesteuerungsabkommens mit Belgien)

28	Adresse in Belgien		Arbeitslohn	EUR	127							
----	--------------------	--	-------------	-----	-----	--	--	--	--	--	--	--

Angaben zu Grenzgängern

29	Grenzgänger nach	117	2 = Frankreich 3 = Schweiz, Arbeitslohn in CHF gezahlt 0 = Schweiz, Arbeitslohn in EUR gezahlt 4 = Österreich	Arbeitslohn in CHF / EUR	116	, —	135	Schweizerische Abzugsteuer in CHF / EUR				

Werbungskosten

87 / 88

– ohne Beträge laut Zeile 81 bis 84 –

Hinweis:
Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung erklären Sie bitte in der Anlage N-Doppelte Haushaltsführung.

Entfernungspauschale

Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet

(1. Angabe)

30	1 = erste Tätigkeitsstätte 2 = Sammelpunkt / weiträumiges Tätigkeitsgebiet	PLZ, Ort und Straße					vom			bis		
31	Arbeitstage je Woche	Urlaubs-, Krankheits-, Heimarbeits- und Dienstreisetage					T T M M	T T M M	115	1 = Ja		
32	aufgesucht an Tagen								110			
33	einfache Entfernung in Kilometern (auf volle Kilometer abgerundet)								111			km
34	davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem PKW zurückgelegt								112			km
35	davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt								113			km
36	davon mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad oder Ähnlichem, als Fußgänger und / oder als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt											km
37	Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Fahr- und Flugkosten)								114			EUR

Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet

(2. Angabe)

38	1 = erste Tätigkeitsstätte 2 = Sammelpunkt / weiträumiges Tätigkeitsgebiet	PLZ, Ort und Straße					vom			bis		
39	Arbeitstage je Woche	Urlaubs-, Krankheits-, Heimarbeits- und Dienstreisetage					T T M M	T T M M	135	1 = Ja		
40	aufgesucht an Tagen								130			
41	einfache Entfernung in Kilometern (auf volle Kilometer abgerundet)								131			km
42	davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem PKW zurückgelegt								132			km
43	davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt								133			km
44	davon mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad oder Ähnlichem, als Fußgänger und / oder als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt											km
45	Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Fahr- und Flugkosten)								134			EUR



Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet

(3. Angabe)

1 = erste Tätigkeitsstätte
2 = Sammelpunkt / weiträumiges Tätigkeitsgebiet

PLZ, Ort und Straße

vom

bis

T T M M T T M M

Arbeits-
tage
je Woche

Urlaubs-, Krankheits-,
Heimarbeit- und
Dienstreisetage

Behinderungsgrad mindestens 70 oder
mindestens 50 und Merkzeichen „G“

155 1 = Ja

aufgesucht an Tagen

150

einfache Entfernung in Kilometern (auf volle Kilometer abgerundet)

151

km

davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem PKW zurückgelegt

152

km

davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt

153

km

davon mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad oder Ähnlichem, als Fußgänger
und / oder als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt

km

EUR

Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Fähr- und Flugkosten)

154

Arbeitgeberleistungen / Fahrtkostenzuschüsse

Arbeitgeberleistungen laut Nr. 17
der Lohnsteuerbescheinigung
(steuerfrei ersetzt)

290

EUR

Arbeitgeberleistungen laut Nr. 18
der Lohnsteuerbescheinigung
(pauschal besteuert)

295

EUR

Von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gezahlte Fahrtkostenzuschüsse

291

Beiträge zu Berufsverbänden

Bezeichnung der Verbände

310

EUR

Aufwendungen für Arbeitsmittel

– soweit nicht steuerfrei ersetzt –

Art der Arbeitsmittel

EUR

Summe 320 =

Häusliches Arbeitszimmer, das den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet

– tatsächliche Aufwendungen oder

– Jahrespauschale i. H. v. 1.260 € (bei nicht ganzjährig vorliegenden Voraussetzungen zeitanteilig)

325

EUR

Tagespauschale (bei beruflicher Tätigkeit im Homeoffice)

– Diese wird von Ihrem Finanzamt anhand Ihrer Angaben zur Anzahl der Tage berechnet. –

Anzahl der Kalendertage, an denen die berufliche Tätigkeit ganz oder überwiegend in der häuslichen
Wohnung ausgeübt und keine erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wurde

335

– Diese Kalendertage dürfen nicht in Zeile 62 enthalten sein. –

Anzahl der Kalendertage, an denen die berufliche Tätigkeit (auch) in der häuslichen Wohnung ausgeübt
wurde, wenn Ihnen dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht

336

– Diese Kalendertage dürfen nicht in Zeile 61 enthalten sein. –

Fortbildungskosten

– soweit nicht steuerfrei ersetzt –

330

EUR

Weitere Werbungskosten

– soweit nicht steuerfrei ersetzt –

Fähr- und Flugkosten bei Wegen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet

EUR

Sonstiges (z. B. Bewerbungskosten, Kontoführungsgebühren)

Summe der weiteren Werbungskosten 380 =



Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten

Die Fahrten wurden ganz oder teilweise mit einem Firmenwagen oder im Rahmen einer unentgeltlichen Sammelbeförderung des Arbeitgebers durchgeführt
– Falls „Ja“: Für die Fahrten mit Firmenwagen oder Sammelbeförderung dürfen mangels Aufwands keine Eintragungen zu Fahrtkosten in Zeile 69 vorgenommen werden. –

68	Fahrtkosten	401	<input type="checkbox"/>	1 = Ja 2 = Nein	EUR					
69										
70	Übernachtungskosten					+				
71	Reisenebenkosten					+				
72	Gesamtsumme der Aufwendungen für Reisekosten	410	=							

Pauschbeträge für Berufskraftfahrer bei Übernachtung im Kraftfahrzeug (Anzahl der Tage)

73		411	<input type="checkbox"/>		EUR					
74	Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt	420	<input type="checkbox"/>							

Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung

Bei einer Auswärtstätigkeit im Inland:

75	Anzahl der Tage mit einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden (bei Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung)	470	<input type="checkbox"/>							
76	Anzahl der An- und Abreisetage (bei einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit mit Übernachtung)	471	<input type="checkbox"/>							
77	Anzahl der Tage mit einer Abwesenheit von 24 Stunden	472	<input type="checkbox"/>							
78	Kürzungsbeträge wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zahlungen sind ggf. gegenzurechnen)	473	<input type="checkbox"/>							
79	Bei einer Auswärtstätigkeit im Ausland (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung):	474	<input type="checkbox"/>							
80	Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt	490	<input type="checkbox"/>							

Werbungskosten in Sonderfällen

– Die in den Zeilen 81 bis 84 erklärten Werbungskosten dürfen nicht in den Zeilen 30 bis 80 und in der Anlage N-Doppelte Haushaltsführung enthalten sein. –

Werbungskosten zu steuerbegünstigten Versorgungsbezügen laut Zeile 11

81	Art der Aufwendungen	682	<input type="checkbox"/>							
82	Werbungskosten zu steuerbegünstigten Versorgungsbezügen für mehrere Jahre laut Zeile 16	659	<input type="checkbox"/>							
83	Werbungskosten zu Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre laut Zeile 17 und / oder 18	660	<input type="checkbox"/>							
84	Werbungskosten zu steuerfreiem Arbeitslohn laut Zeile 24 und 25 (Summe aus den Zeilen 59 und 64 aller Anlagen N-AUS)	657	<input type="checkbox"/>							

Werbungskosten zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist laut Zeile 21 – in den Zeilen 30 bis 80 und in der Anlage N-Doppelte Haushaltsführung enthalten –

85	Art der Aufwendungen	656	<input type="checkbox"/>							
----	----------------------	-----	--------------------------	--	--	--	--	--	--	--

Werbungskosten zu Arbeitslohn für eine Tätigkeit im Inland, wenn die Ansässigkeit in Belgien gegeben ist – in den Zeilen 30 bis 80 und in der Anlage N-Doppelte Haushaltsführung enthalten –

86		675	<input type="checkbox"/>							
----	--	-----	--------------------------	--	--	--	--	--	--	--